

rechtzeitige Ankündigung von Stundenplan-Änderung?

Beitrag von „Tom123“ vom 21. März 2021 23:31

Zitat von gingergirl

Kann es sein, dass wir was anderes unter "zur Verfügung stehen" verstehen? Ich spreche von "Arbeitsbereitschaft", sprich ich sitze in der Schule und halte mich für etwaige Vertretungen im Lehrerzimmer bereit. In diesem Fall kann ich nicht meiner Freizeit nachgehen und bin am Arbeitsort. Diese Art von Arbeitsbereitschaft muss bezahlt werden. Deswegen hütet sich mein Dienstherr auch tunlichst, solche Präsenzzeiten irgendwo offiziell anzugeben. Gibt es nicht, ganz bestimmt auch für Niedersachsen nicht.

Gibt es, und ganz bestimmt auch in Niedersachsen. Dein Dienstherr kann für begrenzte Zeiten erwarten, dass du dich für den Dienst bereithältst. Ganz einfache Beispiel: Du hast Freitags die letzte Stunde frei. Also um 12:00 Uhr. Er kann dir aber sagen, dass du dich immer für Vertretungsunterricht am Freitag in der 5. Stunden bereithalten musst. Wenn dieser nicht anfällt, hast du Glück. Du hast dann dort aber nicht frei. Dein Dienstherr kann sogar verlangen, dass du dich in dieser Zeit in der Schule aufhältst und dort deinen Dienstgeschäften nachkommst. Erst wenn klar ist, dass kein Vertretungsunterricht anfällt, hast du ein Recht Freizeit zu haben. Nichts anderes macht dein Dienstherr auch beim Erstellen des Stundenplanes. Wichtig ist halt, dass dein Gesamtarbeitszeit dadurch nicht über die reguläre Arbeitszeit kommt. Du kannst nicht 10 Stunden Vertretungsbereitschaft haben, wenn du schon 28 Unterricht gibst. Der Dienstherr kann auch nicht erwarten, dass du als Teilzeitkraft 20 Zeitstunden arbeiten müsstest, aber diese komplett in der Schule verbringst. Und er kann nicht ohne berechtigtes Interesse erwarten, dass du in der Schule arbeitest.